

Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2018

SIX Exchange Regulation AG

vom 4. Juni 2018

Neue Meldepflicht für Emittenten ohne Sitz in der Schweiz bei Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsbehörde / Art. 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, «RAG»)

I Ausgangslage

Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen nach ausländischem Recht für Gesellschaften nach ausländischem Recht erbringen, unterstehen gemäss Art. 8 RAG grundsätzlich dem RAG, wenn deren Beteiligungsrechte oder Anleiheobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind (extraterritorialer Geltungsbereich des RAG). In gewissen Fällen entfällt jedoch die Pflicht zur Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen; beispielsweise bei Gesellschaften nach ausländischem Recht, deren Anleiheobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind, und welche Investoren auf dem Schweizer Kapitalmarkt ausdrücklich auf die Tatsache der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung hinweisen.

II Anpassungen

Vor diesem bundesrechtlichen Hintergrund hat das Issuers Committee des Regulatory Board beschlossen, im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung eine neue Meldepflicht einzuführen. Konkret werden Art. 9 Ziff. 1.05 und Art. 10 Ziff. 1.03 der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (RLRMP) ergänzt. Neu sind Emittenten von primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten oder Anleihen und/oder Wandelrechten ohne Sitz in der Schweiz verpflichtet, den Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde zu melden. Die Modalitäten zur Erfüllung der neuen Meldepflicht sind im jeweiligen Anhang 1 (primärkotierte bzw. hauptkotierte Beteiligungsrechte) bzw. Anhang 2 (Anleihen und Wandelrechte) aufgeführt.

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleiheemittenten (Bekanntmachungsverordnung RAB, BekV-RAB) wird zudem auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG/SIX Swiss Exchange AG für jede Anleihe angezeigt, ob das Revisionsunternehmen des Emittenten von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsbehörde beaufsichtigt wird.

III Inkraftsetzung

Die angepassten Regularien treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.